

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das neue Großherzogliche Badische Preß-Gesetz vom 2. April 1868**

**Behaghel, Wilhelm**

**Freiburg i/B, 1868**

Vierter Titel. Von der Beschlagnahme von Druckschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-143354](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-143354)

gesprochen wurde, dem Urtheil Genüge geleistet, so ist, weil der Zweck erreicht, dasselbe wieder aufzuheben. Andernfalls tritt das Verbot erst mit dem Ablauf der gedachten Zeit, mit diesem aber kraft Gesetzes außer Wirksamkeit.

## Vierter Titel.

### Von der Beschlagnahme von Druckschriften.

Die Verfügung des Beschlags findet statt:

I. gegen Druckschriften, deren Verbreitung nach dem Inhalt des II. Titels untersagt ist, P.=G. S. 19<sup>1</sup>, mithin: wenn die vorgeschriebene Angabe des Druckers und Druckortes fehlt oder falsch ist (§. 5.), ein Verbot der Druckschrift verkündet (§. 7. 9. 17.) und wenn auf deren Unterdrückung oder Vernichtung erkannt worden ist (§. 7. 16.);

II. gegen Druckschriften, welche einen strafrechtlich verfolgbaren Inhalt haben, P.=G. S. 19<sup>2</sup>; der sträfliche Inhalt einer Druckschrift wird aber erst von dem Zeitpunkt an verfolgbar, mit welchem der strafbare Versuch des Preßvergehens beginnt, (P.=G. S. 15. f. oben III. Tit. zu I. 2. S. 28.); darum findet auch die Beschlagnahme erst von da an, nicht aber, wie nach dem früheren Gesetz, schon nach der Abgabe der Handschrift zum Druck, statt. In diesem Falle kann sich die Beschlagnahme außer auf die Druckschrift zugleich auf die zur Vervielfältigung derselben dienenden Platten und Formen ausdehnen. P.=G. S. 19. Abs. 3.

Der Beschlagnahme wegen preßpolizeilicher Uebertretungen (I.) geht stets hin von der Polizeibehörde aus, der Beschlagnahme wegen sträflichen Inhalts (II.) kann in der Regel nur von einem Richter, ausnahmsweise aber auch von der Polizeibehörde verfügt werden, P.=G. S. 20—22.; die in dem bisherigen Gesetz anerkannt gewesene Berechtigung des Staats-

anwalts, einen Beschlagnahme anzuordnen (§. 28. des Gesetzes von 1851), hat in dem neuen Gesetz keine Berücksichtigung gefunden.

Die Grundsätze, welche den beiden Arten des Beschlagnahmes gemeinsam gelten, ergeben sich aus Nachstehendem:

1. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle Exemplare der Druckschrift, mit Ausnahme derjenigen, welche bereits in den Besitz von Privatpersonen zum Zwecke eigenen Gebrauchs übergegangen sind, P.-G. §. 19. Abs. 2.; die im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers befindlichen oder von diesen sonst hinterlegten Exemplaren fallen keinesfalls unter diese Ausnahme, vgl. P.-G. §. 16.; der Besitz geschlossener Gesellschaften steht dem Besitze von Privatpersonen gleich.

2. Jede Beschlagnahmeverfügung hat die Gründe anzugeben, auf welchen sie beruht (vergl. St.-P.-D. §. 141) und ist den Betheiligten zu eröffnen. Für die Eröffnung der richterlichen Erkenntnisse, wodurch ein Beschlagnahme verfügt oder bestätigt wird (s. unten), kommt neben den allgemeinen Bestimmungen über Eröffnung gerichtlicher Verfügungen (vgl. St.-P.-D. §. 149. bürgerl. P.-D. §. 228 ff.) noch in Betracht: wenn diejenigen, gegen welche der Beschlagnahme verfügt wurde, sich im Inland befinden, und ihr Aufenthaltsort bekannt ist, so hat an sie stets eine mündliche Eröffnung oder Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses stattzufinden; sind dieselben außerhalb Landes, oder ist ihr Aufenthaltsort unbekannt, so tritt an Stelle dieser Eröffnung an die der Anschlag des Erkenntnisses am Gerichtsort; dieser Anschlag hat auch stattzufinden, wenn der Beschlagnahme nicht gegen eine bestimmte Person verfügt worden ist. P.-G. §. 24, Abs. 1. Außer dieser Eröffnung hat stets hin auch noch eine öffentliche Bekanntmachung der Beschlagnahme einzutreten und soll den außerhalb Landes befindlichen Betheiligten, deren Aufenthaltsort bekannt ist, eine Mittheilung von dem Beschlagnahme durch die Post zugesendet werden, P.-G. §. 24, Abs. 2.; wo aber die Eröffnung an eine bestimmte Zeit gebunden ist, gilt diese Beschränkung nicht von dieser öffentlichen Bekanntmachung und Postsendung, sondern nur von der hierbei allein maßgebenden vorerwähnten mündlichen oder schriftlichen Eröffnung und bezw. von dem Anschlage am Gerichtsort.

3) sich oder Grund der diten Erlass Abs. 2. Drei Mon macht wor in welchem seit verloren Abs. 3. D eingereicht n auf die Sch Auf de Beamten w bürgerlichen Beschränkung wendung. 4) Bet mehr verwe welcher sie zu 100 fl. sichtlich des worden ist, und erst vo genommen i sondern der Hieran eine oder Ueber sie ist Zu Der L tretungen darf nicht n eine solche Einsprach hierzu sich

3) Wenn eine Polizeibehörde einen Beschlag vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit ohne genügenden Grund verfügt hat, so gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten Ersatz des Schadens aus der Staatskasse. P.-G. S. 25, Abs. 2. Dieser Anspruch erlischt, wenn derselbe nicht binnen drei Monaten bei dem zuständigen Gericht geltend gemacht worden ist; diese Frist ist von dem Zeitpunkt an zu rechnen, in welchem der Beschlag entweder kraft Gesetzes seine Wirksamkeit verloren hat oder wieder aufgehoben wurde. P.-G. S. 25, Abs. 3. Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb derselben die Klage eingereicht wurde. Als zuständiges Gericht erscheint ohne Rücksicht auf die Schadenssumme jedes Kreisgericht. P.-D. S. 10<sup>2</sup>. 21.

Auf den Schadenersatzanspruch, welchen Betheiligte gegen einen Beamten wegen rechtswidriger Beschlagnahme nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts (L.-R. S. 1382 ff.) haben können, findet die Beschränkung der Geltendmachung hinsichtlich der Zeit keine Anwendung.

4) Jeder Beschlag einer Druckschrift bewirkt, daß dieselbe nicht mehr verbreitet werden darf (P.-G. S. 7) und folgeweise derjenige, welcher sie gleichwohl verbreitet, einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 100 fl. verfällt (P.-G. S. 8). Diese Wirkung tritt jedoch hinsichtlich derjenigen, welchen nicht eine besondere Eröffnung gemacht worden ist, erst durch die öffentliche Bekanntmachung (§. 24, Abs. 2) und erst von da an ein, wo diese als dem Verbreiter bekannt angenommen werden kann, wobei jedoch nicht §. 150 der St.-P.-D., sondern der L.-R. S. 1 in Betracht kommt.

Hieran reihen sich die Grundsätze, welche nur auf die eine oder andere Art des Beschlags Anwendung finden. Ueber sie ist zu bemerken:

### Zu I.

Der Beschlag, welcher wegen presspolizeilicher Uebertretungen von der Polizeibehörde verfügt worden ist, bedarf nicht mehr, wie bisher, stets hin einer richterlichen Bestätigung; eine solche kommt nur dann in Frage, wenn gegen den Beschlag Einsprache bei der Polizeibehörde erhoben wird. Das Recht hierzu steht jedem Betheiligten, d. h. jedem zu, welcher ein rechtli-

ches Interesse an der Wiederaufhebung der Beschlagnahme hat, dasselbe kann aber nur innerhalb acht Tagen von Eröffnung der Beschlagnahmeverfügung ausgeübt werden. P.-G. S. 20, Abs. 2.

Wird eine Einsprache nicht erhoben, so dauert der Beschlag in solange fort, bis der Grund, auf welchem die, denselben veranlassende, Unterfagung der Verbreitung beruht, weggefallen ist. Wenn dagegen die Erhebung einer Einsprache stattfindet, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, die Akten binnen 24 Stunden dem Amtsgerichte zur Entscheidung vorzulegen, und dieses hat die Entscheidung binnen drei Tagen von Erhebung der Einsprache an zu ertheilen. P.-G. S. 20, Abs. 3. Wird eine Bestätigung des Beschlags innerhalb dieser Frist nicht ausgesprochen und findet nicht zugleich die Eröffnung dieser Bestätigung nach Maßgabe des §. 24, Abs. 1, innerhalb eben derselben Frist, oder sofern die Eröffnung an eine, zwar nicht am Orte des Gerichts, aber im Inland an einem bekannten Orte wohnende Person zu geschehen hat, innerhalb weiterer drei Tage statt, so verliert der Beschlag kraft Gesetzes seine Wirksamkeit. P.-G. S. 20, Abs. 4, vgl. mit §. 24, Abs. 1. Die Folge davon ist, daß die Lage so beurtheilt werden muß, als ob ein Beschlag gar nie angelegt worden wäre, und daß derjenige, dem in Folge des Beschlags Exemplare der Druckschrift zur Verwahrung etwa hinweggenommen worden sind, dieselben sofort wieder herausfordern, und geeignetenfalls Schadloshaltung fordern kann.

Die Versäumung der von der Polizeibehörde einzuhaltenden 24stündigen Frist wird nur insofern erheblich, als sie die Einhaltung der anderen Frist durch das Amtsgericht vereitelt.

## Zu II.

1. Die richterliche Beschlagnahmeverfügung hat von dem zur Untersuchungsführung zuständigen Richter (dem Amtsgericht, nicht aber dem kreisgerichtlichen Untersuchungsrichter, Ger.-Verf. S. 18, Abs. 2. 28) auszugehen. P.-G. S. 21, Abs. 1, vgl. St.-P.-D. S. 9 ff.

Der Beschlag durch den Richter findet nicht allein bei denjenigen Verbrechen oder Vergehen statt, welche durch den Staatsanwalt (von Amtswegen oder auf Antrag, St.-P.-D. S. 2) zu

verfolgen  
Privatant  
eingeschritten  
Unterschied,  
bezüglich der  
anwaltschaft  
letzteren auf  
Nachweis oder  
kläger ein  
und andererseits  
der Vermögen  
nicht leicht

In allen  
fang des  
dabei aber je  
wenn es die  
verfolgbaren  
welcher Weise  
Druckschrift  
Druckschrift

Wegen  
fügung, i. 9  
stattfinden  
die Vorschrift  
der darin beze  
insbesondere

2. Eine  
halts durch  
brechen oder  
walt zu de  
fahr auf d  
nahme, die  
Druckschrift

1. Hierzu  
Feststellungen nur  
Beruf von J

verfolgen sind, sondern auch bei denjenigen, wegen welcher nur auf Privatanklage des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters eingeschritten werden kann.<sup>1)</sup> Es besteht aber zwischen beiden der Unterschied, daß, während die Zulässigkeit der Beschlagsverfügung bezüglich der ersteren lediglich nur durch den Antrag der Staatsanwaltschaft bedingt wird, P.-G. S. 21, Abs. 1. diese bezüglich der letzteren außer dem Antrag des Privatanklägers noch weiter den Nachweis oder die Bescheinigung dafür voraussetzt, daß dem Ankläger ein Schaden drohe, welcher einerseits ein schwerer und andererseits, sei es wegen der Art der Beschädigung oder wegen der Vermögens-Verhältnisse des zum Schadenersatz Verpflichteten, nicht leicht zu ersetzen ist. P.-G. S. 21, Abs. 2.

In allen Fällen hat das Amtsgericht sogleich nach Empfang des Beschlagsantrags über denselben zu verfügen, dabei aber selbstverständlich den Beschlagnahmeantrag nur dann auszusprechen, wenn es die Ansicht des Antragstellers, daß die Druckschrift einen verfolgbaren Inhalt habe, theilt, P.-G. S. 21, Abs. 3; darauf, in welcher Weise dem Amtsgericht der zu beurtheilende Inhalt der Druckschrift dargelegt wird, ob durch Vorlage eines Exemplars der Druckschrift oder in einer sonstigen Weise, kommt es nicht an.

Wegen der Art der Eröffnung der richterlichen Beschlagsverfügung, s. A. 24; da über die Zeit, binnen welcher diese Eröffnung stattzufinden hat, in dem Pressegesetz nichts bestimmt ist, findet die Vorschrift des §. 141 Str.-P.-D. Anwendung, die Versäumung der darin bezeichneten Frist hat jedoch einen besonderen Rechtsnachtheil, insbesondere die Wirkungslosigkeit des Beschlags, nicht zur Folge.

2. Eine Beschlagnahme wegen strafrechtlich verfolgbaren Inhalts durch die Polizeibehörde ist nur wegen derjenigen Verbrechen oder Vergehen statthaft, welche durch den Staatsanwalt zu verfolgen sind und setzt zugleich voraus, daß Gefahr auf dem Verzuge sei, d. h. daß der Zweck der Beschlagnahme, die Fortsetzung und Beendigung der in Verbreitung der Druckschrift liegenden strafbaren Handlung zu verhindern (vergl.

<sup>1)</sup> Hierzu gehören von den auf Seite 24 Note <sup>1)</sup> angeführten strafbaren Handlungen nur: 1) die Verläumdungen und Ehrenkränkungen, und 2) der Verrath von Fabrikgeheimnissen.

Pr.-St.-G.-B. §. 30), vereitelt würde, wenn die Polizeibehörde anstatt selbst einzuschreiten sich auf die Erwirkung eines richterlichen Beschlags durch den Staatsanwalt beschränken müßte. Pr.-G. §. 22, Abs. 1, vergl. Str.-P.-D. §. 49, 53. Abgesehen hiervon bedarf dieser Beschlagnahme durch die Polizeibehörde einer Bestätigung durch das zur Untersuchungsführung zuständige Amtsgericht, wenn derselbe wirksam bleiben soll. Wegen dieses Erfordernisses ist zu bemerken: die Polizeibehörde ist verpflichtet innerhalb der nächsten 24 Stunden ihre Akten dem Staatsanwalt vorzulegen; dieser hat, wenn er den Beschlagnahme für unbegründet hält, denselben sofort zurückzunehmen, andernfalls binnen weiterer drei Tage bei dem Amtsgericht den Antrag auf Bestätigung zu stellen, von diesem ist sodann binnen weiterer drei Tage über Aufhebung oder Fortbestand des Beschlagnames zu erkennen. Pr.-G. §. 22, Abs. 2. 3. Wird die richterliche Bestätigung nicht innerhalb 7 Tagen von der Anlegung durch die Polizeibehörde erkannt und findet auch die Eröffnung nicht in der gleichen Frist oder sofern dieselbe an eine zwar nicht am Orte des Gerichts aber im Inlande wohnende Person, deren Aufenthaltsort bekannt ist, zu geschehen hat, innerhalb weiterer drei Tage statt, so verliert der Beschlagnahme in gleicher Weise wie der wegen preßpolizeilicher Uebertretungen verfügte aber durch Einsprache angegriffene Polizeibeschlagnahme kraft Gesetzes seine Wirksamkeit. Pr.-G. §. 22, Abs. 4, vgl. §. 24, Abs. 1. Eine Versäumung der von der Polizeibehörde und Staatsanwalt einzuhaltenden Fristen hat nur die Folge, daß sich dadurch für das Amtsgericht die Frist, innerhalb welcher dieses eine wirksame Bestätigung des Beschlagnames verfügen und eröffnen kann, mindert.

3. Der Antrag auf Verfügung (Ziff. 1) oder Bestätigung (Ziff. 2) des Beschlagnames kann zwar ohne gleichzeitige Stellung eines Hauptantrags wegen des verübten Preßvergehens eingebracht werden, aber es muß, wenn dieses geschehen ist, der leterwähnte Antrag binnen drei Tagen von Eröffnung des richterlichen Erkenntnisses, welches den Beschlagnamen verfügt oder bestätigt (Pr.-G. §. 24, Abs. 1) eingereicht werden, indem dieser sonst nach Ablauf der gedachten Frist sofort von Amtswegen durch das Amtsgericht wieder aufgehoben werden muß. Pr.-G. §. 23.

4. W  
noch wenn d  
(Ziff. 3) wi  
strichterliche  
Staatsanwalt  
jenige, welche  
liegenden Ver  
Beschlagnamen

5. Gegen  
Beschlagnahme  
findet das H  
Anlagekamm  
öffnung des  
erheben. St.

6. Ueber  
selbe veranlaß  
ten der Straf  
§. 426 ff. §. 3

7. Der  
Beschlagnamen, wel  
zur Stellung  
gehens wieder  
Ziff. 3), bes  
durch das A  
fahren ange  
dann verfügt  
ale mit einem  
Vernehmung

4. Weder dann, wenn der Beschlagnahme kraft Gesetzes erlischt, noch wenn derselbe gemäß der zuletzt erwähnten Bestimmung (Ziff. 3) wieder aufgehoben werden mußte, geht das Recht der strafgerichtlichen Verfolgung des verübten Preßvergehens für den Staatsanwalt oder Privatankläger verloren, darum kann auch derjenige, welcher nachher die Druckschrift verbreitet wegen des darin liegenden Vergehens ganz ebenso belangt werden, wie wenn ein Beschlagnahme niemals angelegt worden wäre.

5. Gegen das Erkenntniß, wodurch das Amtsgericht die Beschlagnahme einer Druckschrift verfügt, versagt oder wieder aufhebt findet das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an die Raths- und Anklagekammer statt; dieselbe ist innerhalb 10 Tagen von der Eröffnung des Erkenntnisses mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu erheben. St.=P.=D. §. 372. 412. Abs. 3. 413.

6. Ueber die Kosten der Beschlagnahme und des durch dieselbe veranlaßten gerichtlichen Verfahrens entscheiden die Vorschriften der Strafprozeßordnung. P.=G. §. 25 Abs. 1. vgl. St.=P.=D. §. 426 ff. §. 326.

7. Der von dem Amtsgericht verfügte oder rechtzeitig bestätigte Beschlagnahme, welcher nicht schon zu Folge der Versäumung der Frist zur Stellung eines Hauptantrags wegen des verübten Preßvergehens wieder aufgehoben werden mußte (P.=G. §. 23 — s. oben Ziff. 3), behält seine Wirksamkeit, bis die Aufhebung desselben durch das Amtsgericht nach Beendigung des eingeleiteten Strafverfahrens ausgesprochen wird; diese kann nur, muß aber auch stets dann verfügt werden, wenn das Strafverfahren in anderer Weise als mit einem Erkenntniß abschließt, welches die Unterdrückung oder Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Druckschrift verfügt.